



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Regierungsrat strebt Trennung zwischen Oberaufsicht und Aufsicht bei selbständigen kantonalen Anstalten an

Die Kantonsregierung heisst die Motion betreffend die Organisation der selbständigen Anstalten und deren Aufsicht grundsätzlich gut. Sie beantragt jedoch dem Landrat, einen Gegenvorschlag mit klarer Aufgabenteilung zwischen Oberaufsicht und Aufsicht gutzuheissen. Die Vertretung der Eignerinteressen sei beim Regierungsrat anzusiedeln.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Motion der Aufsichtskommission betreffend die Organisation der selbständigen Anstalten und deren Aufsicht grundsätzlich gutzuheissen. Jedoch beantragt die Regierung – unter Berücksichtigung der verschiedenen organisatorischen Aspekte des Unternehmens (operative Führung und strategische Führung) und der Eignerinteressen (Aufsicht durch den Regierungsrat und Oberaufsicht durch den Landrat) – eine klare Aufgabenteilung zwischen Oberaufsicht und Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen kantonalen Anstalten zu beschliessen.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass eine klare Trennung zwischen Oberaufsicht (Landrat) und Aufsicht (Regierungsrat) bei den selbständigen Anstalten unbedingt anzustreben ist. Gegenwärtig ist die Rolle des Regierungsrates oft unklar. Einerseits wird von ihm die politische Verantwortung erwartet, andererseits fehlen diesbezüglich klare Rechtsgrundlagen. Unklar ist zudem die Stellung von Regierungsmitgliedern im obersten Verwaltungsorgan. Auch die Rolle des Landrates beziehungsweise der Aufsichtskommission bedarf einer weiteren rechtlichen Präzisierung. Es stellen sich Fragen bezüglich Festlegung der Eignerstrategie, Vertretung der Eignerinteressen sowie der unmittelbaren Aufsicht. Die Stellung von Mitgliedern des Landrates im obersten Verwaltungsorgan von öffentlich-rechtlichen kantonalen Anstalten ist nicht geklärt.

Regierungsrat als Vertreter der Eignerinteressen

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Aufgabe der Interessensvertretung des Kantons als Eigner beim ihm anzusiedeln. In Nidwalden fehlt gegenwärtig eine klare Führung der selbständigen Anstalten durch den Eigner. Die Führung umfasst die Definition der zu verfolgenden Ziele sowie eine klare Rollenverteilung. Gemäss Regierung ist grundsätzlich von folgender Rollenverteilung auszugehen:

- Die Exekutive hat in ihrer strategisch-politischen Führungsrolle dafür zu sorgen, dass die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Unternehmung sichergestellt ist und dass die öffentlichen Aufgaben erfüllt werden.
- Die Legislative hat in ihrer Rolle als Oberaufsichtsorgan dafür zu sorgen, dass die Exekutive den öffentlichen Auftrag erfüllt und sich in der strategischen Führung engagiert.
- Die Unternehmensführung hat dafür zu sorgen, dass die Unternehmung den gesetzlichen Leistungsauftrag und die Eigenerziele der Exekutive erfüllt.

Wahl der Verwaltungsräte und der Revisionsstelle

Die Kantonsregierung vertritt – entgegen der Meinung der Aufsichtskommission – die Ansicht, dass die Wahlen der Verwaltungsräte einheitlich durch den Regierungsrat vorzunehmen sind. Die von der Aufsichtskommission beantragte Wahlkommission – sie soll vom Regierungsrat geleitet werden und auch Mitglieder der Aufsichtskommission umfassen – wird somit abgelehnt. Eine solche gemischte Wahlkommission würde dazu führen, dass die unterschiedlichen Aufgaben von Aufsicht und Oberaufsicht verwischt würden.

Der Regierungsrat ist wie die Aufsichtskommission der Ansicht, dass künftig nicht mehr die Aufsichtskommission als Revisionsstelle eingesetzt werden soll. Als Revisionsstelle ist gemäss dem Änderungsantrag des Regierungsrates neu vom Regierungsrat ein zugelassenes Revisionsunternehmen zu wählen.

Neun selbständige Anstalten

Der Kanton hat neun selbständige Anstalten: Kantonbank, Kantonsspital, Elektrizitätswerk, Sachversicherung, Hilfsfonds, Pensionskasse, Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskasse. Nicht betroffen von den diskutierten Gesetzesänderungen sind die interkantonalen öffentlich-rechtlichen Anstalten.

Der Regierungsrat beabsichtigt, die anstehende, dringende Totalrevision des Gesetzes über das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN-Gesetz) unmittelbar nach der erfolgten Beschlussfassung des Landrates zu dieser Motion im Sinne dieses Grundsatzentscheides zu überarbeiten. Diese überarbeitete Vorlage kann umgehend dem Landrat überwiesen werden, weil die Vernehmlassung zum EWN-Gesetz bereits durchgeführt wurde.

Anhänge

- Anhang I: Motion der Aufsichtskommission vom 29. Februar 2012
- Anhang II: Beilage „Vorschlag einer neuen Organisation der selbständigen Anstalten“ zur Motion der Aufsichtskommission vom 29. Februar 2012
- Anhang III: Regierungsratsbeschluss vom 3. April 2012

Anhang IV: Beilage „Überblick über die kantonalen öffentlich-rechtlichen Anstalten (ohne interkantonale Anstalten) – Vergleich der gesetzlichen Regelungen“ zum Regierungsratsbeschluss vom 3. April 2012

Anhang V: Beilage „Auszug Schedler/Müller/Sonderegger: Public Corporate Governance“ zum Regierungsratsbeschluss vom 3. April 2012

Anhang IV: Beilage „Aufsicht und Oberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons“ zum Regierungsratsbeschluss vom 3. April 2012

Motion

Die Aufsichtskommission reichte am 29. Februar 2012 eine Motion betreffend die Organisation der selbständigen Anstalten und deren Aufsicht mit folgendem Wortlaut ein: Der Regierungsrat wird beauftragt, die Änderung der kantonalen Gesetze, welche die selbständigen Anstalten zum Gegenstand haben, einzuleiten, um die Bestimmungen über die Organisation und die Aufsicht so weit als möglich zu vereinheitlichen. Insbesondere hat künftig die Wahl des Verwaltungsrates bei allen Anstalten durch den Landrat zu erfolgen und die Aufsichtskommission ist nicht mehr als gesetzliche Revisionsstelle zu bezeichnen.

RÜCKFRAGEN

Landammann Hugo Kayser, Finanzdirektor, hugo.kayser@nw.ch, 041 618 79 02,
11 - 12 Uhr

Stans, 24. April 2012